

Verfahrensanweisung

zum Widerspruch im Anerkennungsverfahren

1 Allgemeines

Zum 01.11.2003 ist das neue Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen in Kraft getreten. Danach findet, anders als bisher, gegen ablehnende Bescheide des Bundesamtes im Rahmen der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ein Widerspruchsverfahren statt.

2 Was kann als Widerspruch gewertet werden?

Widerspruch ist jede Reaktion auf den Ausgangsbescheid, bei dem die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer zum Ausdruck bringt, dass sie / er mit dem Bescheid nicht einverstanden ist bzw. eine erneute Prüfung wünscht. Dabei muss die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer nicht ausdrücklich von einem Widerspruch sprechen. So ist beispielsweise auch die Bezeichnung als "Einspruch" oder die Aussage der Widerspruchsführerin / des Widerspruchsführers, dass sie / er die Nichtanerkennung nicht akzeptiere, als Widerspruch zu werten. Gegebenenfalls ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob ein Widerspruch vorliegt ([§ 133 BGB analog](#)).

2.1 Abgrenzung

Hinweis: Die im folgenden erläuterten Beispiele dienen lediglich zur Erklärung, ob ein Widerspruch vorliegt oder nicht. Ob der ggf. vorliegende Widerspruch auch fristgerecht im Bundesamt eingegangen ist, ist anschließend zu prüfen.

2.1.1 Gehen KDV-Unterlagen vor dem Absenden des Ablehnungsbescheides oder am Tag des Absendens im Bundesamt ein, kann dies nicht als Reaktion auf den Bescheid und somit nicht als Widerspruch angesehen werden. Der bereits ergangene Ablehnungsbescheid ist - wie bisher - nach [§ 49 VwVfG](#) aufzuheben. Je nach Einzelfall ist die Anerkennung oder eine (weitere) Nachforderung zu erstellen.

Beispiel:

Bescheid von der Bearbeiterin / dem Bearbeiter geschrieben am 03.11.2003

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 04.11.2003

KDV-Unterlagen in der Poststelle eingegangen am 03.11.2003

KDV-Unterlagen bei der Bearbeiterin / dem Bearbeiter am 04.11.2003

Widerspruch nein => Widerruf nach [§ 49 VwVfG](#) und Anerkennung / WN

- 2.1.2** Gehen KDV-Unterlagen innerhalb der Zustellfiktion für den Ablehnungsbescheid beim Bundesamt ein, kann dies grundsätzlich nicht als Reaktion auf den Ablehnungsbescheid gesehen werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist unter Hinweis auf den ergangenen Ablehnungsbescheid zu befragen, ob sie / er mit den eingereichten Unterlagen Widerspruch einlegen wollte.

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen kommentarlos im Bundesamt eingegangen am 06.11.2003

[Muster 1](#)

- 2.1.3** Nimmt die Antragstellerin / der Antragsteller allerdings Bezug auf den ablehnenden Bescheid, ist das Schreiben als Reaktion auf den Ablehnungsbescheid anzusehen und daher als Widerspruch zu werten.

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen mit Bezug auf den Bescheid im Bundesamt eingegangen am 06.11.2003

Widerspruch ja

- 2.1.4** Reicht die Antragstellerin / der Antragsteller nach Ablauf der Zustellfiktion für den Ablehnungsbescheid KDV-Unterlagen (auch ohne jeden weiteren Kommentar) beim Bundesamt ein, ist dies als Reaktion auf den Ablehnungsbescheid anzusehen. Die Antragstellerin / der Antragsteller macht deutlich, dass sie / er mit der Entscheidung des Bundesamtes nicht einverstanden ist und (weiterhin) ihre / seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer wünscht.

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen im Bundesamt eingegangen am 07.11.2003

Widerspruch ja

- 2.1.5** Werden KDV-Unterlagen von der Antragstellerin / dem Antragsteller bei der Bundeswehr eingereicht und von dort an das Bundesamt weitergeleitet, so gelten die o.a. Beispiele entsprechend, d.h. für die Beurteilung, ob ein Widerspruch vorliegt, ist das Datum des Posteingangs beim Kreiswehrrersatzamt maßgeblich (entscheidend ist, ob es sich um eine Reaktion auf den Ablehnungsbescheid handelt).

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 04.11.2003

KDV-Unterlagen beim KWEA eingegangen am 03.11.2003

Widerspruch nein => Widerruf nach [§ 49 VwVfG](#) und Anerkennung / WN

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen kommentarlos im KWEA eingegangen am 06.11.2003

Antragstellerin / Antragsteller ist zu befragen, ob sie / er mit den eingereichten Unterlagen Widerspruch einlegen wollte

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen mit Bezug auf den Bescheid des Bundesamtes im KWEA eingegangen am 06.11.2003

Widerspruch ja

Beispiel:

Bescheid per Einschreiben abgesandt am 03.11.2003

KDV-Unterlagen im KWEA eingegangen am 07.11.2003

Widerspruch ja

Hinweis:

Nachdem geklärt wurde, ob ein Widerspruch an sich vorliegt, ist im weiteren im Rahmen der Zulässigkeit zu prüfen, ob die Widerspruchsfrist eingehalten wurde (siehe Punkt [3.2](#)). Hierfür maßgeblich ist ausschließlich das Datum des Eingangs des Widerspruchs im Bundesamt. Werden die Unterlagen vom Kreiswehrrersatzamt verspätet weitergeleitet, ist dies der Widerspruchsführerin / dem Widerspruchsführer anzulasten, da sie / er mit dem Ablehnungsbescheid ausdrücklich darüber informiert wurde, dass der Widerspruch im Bundesamt einzureichen ist.

- 2.1.6** Bestreitet die Antragstellerin / der Antragsteller den Erhalt der gesetzlichen Nachforderung (GN) und kann der Erhalt vom Bundesamt nicht bewiesen werden, so wird ein Widerspruchsverfahren durchgeführt. Dem Widerspruch ist insoweit abzuhelfen, als der Erstbescheid aufzuheben ist. Die Hinzuziehung des Rechtsanwaltes wird grundsätzlich für nicht notwendig erklärt.

Wird der Einwand, die GN nicht erhalten zu haben, erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erhoben, wird der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid als unzulässig zurückgewiesen.

Im Zweifelsfall ist eine Rücksprache mit der Referatsleitung durchzuführen.

- 2.2** **Zustellung mittels Postzustellungsurkunde oder durch Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid bei der Zustellung mittels PZU mit dem Tag der Aushändigung bzw. Niederlegung als zugestellt und damit als bekannt gegeben gilt. Dies ist bei der Frage, ob das Schreiben der Antragstellerin / des Antragstellers eine Reaktion auf den Ablehnungsbescheid und damit einen Widerspruch darstellt, entsprechend zu berücksichtigen.

Bei einer Zustellung des Ablehnungsbescheides durch Aushändigung gegen Empfangsbekanntnis ist entsprechend zu verfahren.

3 Zulässigkeit des Widerspruchs

3.1 Form des Widerspruchs

Gemäß [§ 70 VwGO](#) ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Ein Fax ist dabei ausreichend. Nicht ausreichend ist jedoch die Einlegung per Telefon oder per Email.

Der Widerspruch muss grundsätzlich unterschrieben sein.

Ist der Widerspruch nicht unterschrieben, ist er nicht in jedem Fall rechtsungültig. Der in [§ 70 VwGO](#) vorgeschriebenen Schriftform genügt ein Widerspruchsschreiben auch dann, wenn zwar die Unterschrift fehlt, sich aber aus den beigelegten Anlagen hinreichend sicher ergibt, dass es von dem Widersprechenden herrührt (z.B. handschriftlicher Absendervermerk auf dem Briefumschlag). Liegt ein solcher Fall nicht vor, ist die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer mit individuellem Schreiben auf das Fehlen der Unterschrift aufmerksam zu machen.

Muster 2

3.2 Widerspruchsfrist

Die Widerspruchsfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Ablehnungsbescheides.

Bei Bescheiden des Bundesamtes beträgt die Widerspruchsfrist gemäß [§ 9 KDVG](#), [§ 70 VwGO](#) einen Monat.

Bei Bescheiden ohne oder mit falscher Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist gemäß [§§ 70, 58 VwGO](#) ein Jahr.

Rechtsgrundlagen zur Berechnung der Frist sind [§ 57 VwGO](#), [§ 222 ZPO](#), [§§ 187 f. BGB](#). Bei der Fristberechnung ist in der Regel von dem in der eAkte festgesetzten fiktiven Absendedatum auszugehen (Ausnahme Zustellung s. [2.2](#)).

Die Frist wird durch das Einlegen des Widerspruchs beim Bundesamt gewahrt, [§ 70 VwGO](#). Die Begründung des Widerspruchs kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Eine Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist ist nach [§§ 70 Abs. 2, 60 VwGO](#) möglich (sehr restriktiv anzuwenden).

3.3 Widerspruchsbefugnis

Widerspruchsbefugt ist die Antragstellerin / der Antragsteller selbst.

Außerdem kann auch die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter Widerspruch einlegen, [§ 9 Abs. 2 KDVG](#).

3.4 Stellvertretung

Die Widerspruchsbeauftragte / der Widerspruchsbeauftragte kann sich im Widerspruchsverfahren durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Liegt keine ordnungsgemäße Vollmacht zur Vertretung vor, ist diese anzufordern.

3.5 Widerspruchsinteresse

Das Widerspruchsinteresse wird nur ausnahmsweise zu verneinen sein, z.B. bei Änderung des Tauglichkeitsgrades in T5.

3.6 Ergebnis

Ergibt die Zulässigkeitsprüfung, dass der Widerspruch unzulässig ist, wird dieser mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Im Rahmen der Kostenentscheidung ist die Kostenübernahme abzulehnen.

4 Begründetheit des Widerspruchs

4.1 Grundsatz

Bei der Prüfung der Begründetheit ist auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch, also bei Erlass des Abhilfe- bzw. des Widerspruchsbescheides, abzustellen. Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen des Bescheides, die im Verlauf des Widerspruchsverfahrens eintreten, sind deshalb von der Behörde, die über den Widerspruch zu entscheiden hat, zu berücksichtigen (verfahrensrechtliche Einheit von Ausgangs- und Widerspruchsbescheid). Das heißt insbesondere, dass alle bei Erlass des Abhilfe- bzw. des Widerspruchsbescheides vorliegenden Unterlagen zu berücksichtigen sind.

4.2 Unterlagen vollständig, geeignet und keine Zweifel

Werden die Unterlagen für die Kriegsdienstverweigerung (Lebenslauf und geeignete, ausführliche Darlegung) im Widerspruchsverfahren vollständig vorgelegt und bestehen keine Zweifel an der Gewissensentscheidung, ergeht ein Abhilfebescheid.

Die Kosten sind dabei grundsätzlich zu übernehmen.

Über die Kosten für die Hinzuziehung einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwaltes oder eines anderen Beistandes ist in der Kostengrundentscheidung mitzuentcheiden; diese Kosten werden nur in Ausnahmefällen übernommen. Grundsätzlich ist es der Widerspruchsführerin / dem Widerspruchsführer nämlich zuzumuten, dass sie / er ihre / seine Interessen im Vorverfahren selbst wahrnehmen kann.

Die Entscheidung ist gemäß [§ 39 VwVfG](#) zu begründen.

Verschuldet die Antragstellerin / der Antragsteller das Widerspruchsverfahren (z.B. wenn sie / er das Widerspruchsverfahren hätte vermeiden können, indem sie / er die Unterlagen rechtzeitig auf die Nachforderung hin vorgelegt hätte), werden die eigenen Aufwendungen nicht erstattet (Vorlage aus eAkte Dokumenttyp: "Abhilfebescheid", Dokumentvorlage: "II1-2091-Abhilfe-KDV-ohne Kostenüb.doc"). Die Kostenentscheidung ist zu begründen.

4.3 Unterlagen unvollständig, ungeeignet und / oder Zweifel

Sind die Unterlagen unvollständig und / oder ist die Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung ungeeignet, ist die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer aufzufordern, ihren / seinen Antrag innerhalb eines Monats entsprechend zu ergänzen.

Sind die Unterlagen vollständig und geeignet, ergeben sich aber Zweifel an der Gewissensentscheidung, so ist die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer zunächst schriftlich anzuhören. Gegebenenfalls kann anschließend eine mündliche Anhörung erforderlich sein. Eine Anhörung erfolgt allerdings im Grundsatz nur dann, wenn im erststufigen Verfahren keine Anhörung durchgeführt worden ist.

Die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Mitwirkung ihrerseits / seinerseits eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen wird.

Schreiben an die Antragstellerin / den Antragsteller werden im Widerspruchsverfahren von der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter individuell erstellt; zentrale Aufforderungen sind nicht möglich.

Muster 3

In Anbetracht der Informationen aus dem erststufigen Verfahren und der individuellen Nachforderung im Widerspruchsverfahren sollte das Widerspruchsverfahren grundsätzlich nach einer Aufforderung beendet werden. Eine Ausnahme können aber beispielsweise die Fälle sein, in denen im Widerspruchsverfahren erstmalig eine mündliche oder schriftliche Anhörung erfolgt.

Werden die Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt oder nur ungeeignete Gründe dargelegt oder bleiben Zweifel, so wird der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen.

Im Rahmen der Kostenentscheidung ist die Kostenübernahme abzulehnen. In diesen Fällen ist nicht zusätzlich festzustellen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht notwendig war. Über die Rechtsanwaltskosten ist in der Kostengrundentscheidung mitentschieden worden: Der / Die Widerspruchsführer(in) trägt alle eigenen Kosten und die Kosten der Gegenseite.

5 Zuständigkeit

Gemäß [§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO](#) ist das Bundesamt für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

Der Widerspruch wird abschließend von der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter bearbeitet, die / der für den Erlass des Ablehnungsbescheides zuständig war. Vertretungsregelungen bleiben unberührt.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Entscheidung über die Kostenlast (Kostengrundentscheidung), das heißt über die Frage, ob die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer oder das Bundesamt die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt. (Die Richtigkeit hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Kosten wird später vom Justitiariat geprüft.)

6 Sonstiges

6.1 Information der Truppe

Bei Dienenden ist die Truppe über die Entscheidung im Widerspruchsverfahren unverzüg-

lich zu informieren.

6.2 Zustellung

Abhilfebescheide sind grundsätzlich per einfachem Brief zuzustellen, Widerspruchsbescheide grundsätzlich per Einschreiben. Bei Dienenden erfolgt eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis über die Truppe.

6.3 Rücknahme des Widerspruchs

Nimmt die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer den Widerspruch zurück, ist ihr / ihm die Rücknahme schriftlich zu bestätigen.

Da keine Entscheidung über den Widerspruch erfolgt, ist auch keine Kostenentscheidung erforderlich. Kosten werden vom Bundesamt nicht übernommen.

Muster 4

Zu beachten ist, dass die Rücknahme nur rechtsgültig ist, wenn sie von der Widerspruchsführerin / dem Widerspruchsführer unterschrieben wurde.

6.4 Zwischennachricht

Der Widerspruchsführerin / dem Widerspruchsführer ist ggf. eine Eingangsbestätigung oder eine Zwischennachricht zukommen zu lassen, wenn sich die Entscheidung über den Widerspruch verzögert.

Der Widerspruch soll spätestens nach drei Monaten beschieden sein, [§ 75 VwGO](#).

7 Datenstand im Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren wird, je nach Datenstand im Ausgangsbescheid, der Bearbeitungszustand AUW, FRW, GRW oder ZAW vergeben. Dies erfolgt entweder durch Eingabe des neuen Bearbeitungszustandes auf der Karteikarte Prüfergebnis oder durch Auswahl des neuen Feldes "Widerspruch" auf der Karteikarte Prüfergebnis. Dabei ist das Pflichtfeld "Eingang Widerspruch" zu füllen.

Während des Widerspruchsverfahrens werden im Hinblick auf den Verfahrensstand der Widerspruchsbearbeitung keine Änderungen des Datensatzes vorgenommen.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens erfolgt eine Änderung des Datensatzes durch die DV-Administratorin / den DV-Administrator.

